



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 19.12.2008

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort	204
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 24.11.2008	205
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2008 vom 27. Mai 2008	205
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2007 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKro); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	206
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000, geändert durch Verordnung vom 01.06.2005 und 15.11.2007, vom 08.12.2008	206
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 01.01.2001	207
Verwaltungsratssitzung des Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	208
1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe Sitz: Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, vom 15.12.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 29.09.2005	208
Neue Telefonnummern beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab	209
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	209
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	210

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort

Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

„*Sollten wir uns nimma sehn, schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr!*“, so schallt es mir seit einigen Tagen mehr oder minder herzlich entgegen an der Tankstelle, beim Friseur, im Baumarkt oder beim Kauf einer Leberkäsemmel.

Mögen die Wünsche mitunter auch wie eine Floskel klingen, so veranlassen sie dennoch viele Menschen in dieser vorweihnachtlichen Zeit zum kurzen Innehalten, zu einer gewissen Nachdenklichkeit und Dankbarkeit.

Und daher möchte ich auch meiner Dankbarkeit Ausdruck verleihen. Ich danke dem Kreistag, allen Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung und des Kommunalunternehmens Krankenhäuser sowie allen Beschäftigten unserer Außenstellen für die loyale und konstruktive Arbeit zum Wohle unseres Landkreises. Die bisher von allen Beteiligten an den Tag gelegte Solidarität stimmt mich zuversichtlich im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen in Amberg-Sulzbach.

In meiner Lieblingsweihnachtsgeschichte „*A Christmas Carol*“ von Charles Dickens wünscht der kleine Tim am Ende allen: „*God bless us, everyone!*“ – „*Gotte segne uns, einen jeden von uns!*“
Diesem Wunsch schließe ich mich aus ganzem Herzen an und „*Sollten wir uns nimma sehn, schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr!*“

Ihr
Landrat Richard Reisinger

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 24.11.2008

Die in der Kreistagssitzung am 20.10.2008 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung)

vom 24.11.2008

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004 (KrABl. Nr. 2 vom 02.02.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2006 (KrABl. Nr. 19 vom 29.12.2006), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Monatsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehälter für

einen	50-Liter-Behälter	4,25 €
einen	60-Liter-Behälter	5,10 €
einen	80-Liter-Behälter	6,80 €
einen	120-Liter-Behälter	10,20 €
einen	240-Liter-Behälter	20,40 €
einen	770-Liter-Großbehälter	65,45 €
einen	1.100-Liter-Großbehälter	93,50 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Amberg, 24.11.2008
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2008 vom 27. Mai 2008

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des ZMS weist gemäß § 23 der Verbandsatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2008 des ZMS vom 27. Mai 2008 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 16. Juni 2008, Seite 57 f., amtlich bekannt gemacht wurde.

23/28.11.2008

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2007 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKro);
Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit**

Der Beteiligungsbericht vom 12.11.2008 für das Jahr 2007 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 08.12.2008 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 250, eingesehen werden.

21/10.12.2008

3. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000, geändert durch Verordnung vom 01.06.2005 und 15.11.2007

vom 08.12.2008

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2006 (GVBl. S.159), Art. 42 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Änderung der Taxitarifordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 22 vom 16.11.2000), geändert mit Verordnung vom 01.06.2005 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 9 vom 07.07.2005) und mit Verordnung vom 15.11.2007 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 21 vom 28.11.2007) wird wie folgt geändert:

§ 2 -Beförderungsentgelte-:

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
1. dem Grundpreis von **2,45 €** zzgl. mindestens 1 Schalteinheit
 2. dem Kilometerpreis abgerechnet nach Schalteinheiten von je 0,15 € (Tarifstufe 1) = nach Abs. 2
 3. dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) = nach Abs. 3 und
 4. den Zuschlägen = nach Abs. 4

Der Mindestfahrpreis beträgt **2,60 €**

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):
jede angefangene Wegstrecke von **100 m** 0,15 € = **1,50 €**
- Anfahrt innerhalb der Tarifzone 1
- bei Zustandekommen der Fahrt frei
 - bei Nichtzustandekommen der Fahrt **2,60 €**
 - Anfahrt in der Tarifzone 2 ab Zonengrenze 1: Tarifstufe 1 (wie bisher)
 - Rückfahrt aus der Tarifzone 2 in Richtung Tarifzone 1: Tarifstufe 2
Wartezeitpreis Tarifstufe 1 (wie bisher)
- bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone 2 in Richtung Tarifzone 1 bis Grenze der Tarifzone 1: Tarifstufe 2 ab Grenze der Tarifzone 1 (wie bisher)
Tarifstufe 1 (wie bisher)
- (3) Wartezeitpreis:
Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit je **22,5 Sekunden** 0,15 € = je Stunde **24,00 €**

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 16 km/h.

Die übrigen in der Taxitarifordnung vom 16.11.2000, geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 und 15.11.2008, festgelegten Zuschläge bleiben bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 08.12.2008
Landratsamt Amberg-Weizsach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 01.01.2001

1. Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS):

§ 1

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt **1,-- €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,-- €** pro Kubikmeter entnommen Wassers.“

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Wenn bei Bauvorhaben kein Zähler gesetzt wird, wird einheitlich eine Pauschale von 52,-- € erhoben.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ebermannsdorf, 05.12.2008
gez.
Josef Gilch
Zweckverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister

Verwaltungsratssitzung des Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Am **Montag, 22. Dezember 2008 um 09:00 Uhr** findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal / EG links, eine öffentliche Verwaltungsratssitzung des Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

I. Öffentlicher Teil :

1. Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum

Jahresrechnung 2006:

Örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2006
gem. Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 41 KommZG

Im Anschluss daran findet der nichtöffentliche Teil der Verwaltungsratssitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Landrat Richard Reisinger
Verwaltungsratsvorsitzender

1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe Sitz: Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, vom 15.12.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29.09.2005

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 29.09.2005:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS/WAS) vom 29.09.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Amberg – Sulzbach vom 30.09.2005, Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 0,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ammerthal, den 15.12.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Ammerthaler Gruppe

gez.

Karl Enghard

Zweckverbandsvorsitzender

Neue Telefonnummern beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Am 01.12.2008 werden beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab neue Telefonnummern eingerichtet. Betroffen sind sämtliche Nebenstellen, also auch die Faxnummern. Die Hauptstelle 79 bleibt erhalten.

In den meisten Fällen muss an die bisher geltende Nummer nur eine „0“ angehängt werden. So wird z. B. aus der 09602/79-106 die 09602/79-1060. Einige Nebenstellen haben sich jedoch komplett geändert. Die Telefonnummern der jeweiligen Ansprechpartner, sind ab 01.12.2008 auf der Homepage des Landratsamtes www.neustadt.de im Bereich „Landratsamt von A-Z“ aktualisiert. Für einen Übergangszeitraum von voraussichtlich einem Jahr, werden Anrufe auf die alten Nebenstellen, automatisch auf die aktuelle Nummer weitergeleitet.

27.11.2008

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 20.01.2009, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/19.12.2008

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte (Manöver-Nr. V09-034)	01.01.2009 bis 31.01.2009	nördlicher/nordöstlicher Landkreis Amberg-Sulzbach
2.	US-Streitkräfte (Manöver-Nr. V09-036)	01.01.2009 bis 31.01.2009	nordöstlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/15.12.2008